



PROMOTIONSVERBAND
DER HOCHSCHULEN FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN
BADEN-WÜRTTEMBERG

Anlagen der Rahmenpromotionsordnung

des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte
Wissenschaften Baden-Württemberg

Anlage 1: Betreuungsvereinbarung

Anlage 2: Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand im Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg

Anlage 3: Belehrung über die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung und Eidesstattliche Versicherung gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 Rahmenpromotionsordnung

Hinweis: Dieser Antrag ist digital auszufüllen und kann handschriftlich ausgefüllt nicht bearbeitet werden!

Betreuungsvereinbarung

Diese Betreuungsvereinbarung regelt das Verhältnis zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer in den Promotionsvorhaben des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg (im Folgenden: Verband). Das Promotionsvorhaben soll von den beteiligten Personen so ausgestaltet werden, dass es innerhalb eines angemessenen Zeitraums mit hoher Qualität und unter Berücksichtigung der individuellen Lebenssituation der Doktorandin/des Doktoranden abgeschlossen werden kann.

1. Beteiligte

Die Betreuungsvereinbarung wird geschlossen zwischen

Der Doktorandin/dem Doktorand:

Vor- und Nachname:	
Kontakt (Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnr.)	

Erstbetreuer/in:

Vor- und Nachname:	
Hochschule	
Kontakt (Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnr.)	

Zweitbetreuer/in (sofern bereits feststehend):

Vor- und Nachname:	
Hochschule	
Kontakt (Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnr.)	



Arbeitstitel:

Forschungseinheit der Promotion (i.d.R. Forschungseinheit der Erstbetreuung):

Beginn der Promotion:

geplanter Abschluss des Promotionsverfahrens:

Eine Themenbeschreibung zum Promotionsprojekt mit ausgearbeitetem Zeitplan ist im Exposé als Anlage mit einzureichen.

3. Integration in das Promotionsprogramm des Verbands

Die Doktorandin oder der Doktorand wird integriert in das qualitätsgesicherte Qualifizierungsprogramm zur individuellen Förderung der Promovierenden.

Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, das jeweilige, ggf. in Teilen laut geltender Promotionsordnung verpflichtende, Studienprogramm zu absolvieren und dafür geltende Regelungen einzuhalten.

Veranstaltungen des individuellen Studienprogramms:

Laut geltender Promotionsordnung verpflichtend zu absolvierende Veranstaltungen des Qualifizierungsprogramms:

4. Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte

Häufigkeit und Zeitabstände der Sachstandsberichte durch die Doktorandin oder den Doktoranden werden vereinbart für:

Häufigkeit und Zeitabstände der Betreuungsgespräche werden vereinbart für:

Berichtsturnus und Gesprächsintervall sollen dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation der Doktorandin oder des Doktoranden angepasst, regelmäßig überprüft und fortgeschrieben werden.

5. Begutachtungszeit

Die oder der Betreuende verpflichtet sich, die von der anwendbaren Promotionsordnung vorgeschriebene Begutachtungszeit nach Abgabe der Dissertation einzuhalten. Der Zeitraum der Begutachtung wird innerhalb dieser vorgeschriebene Begutachtungszeit zum Zeitpunkt der Abgabe der Arbeit festgelegt.

6. Beidseitige Verpflichtung auf die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

Den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG; <https://doi.org/10.5281/zenodo.6472827>) haben die Unterzeichnenden zur Kenntnis genommen und verpflichten sich hiermit, diesen einzuhalten.

Bestätigung Doktorandin/Doktorand Bestätigung Erstbetreuung Bestätigung Zweitbetreuung (sofern bereits feststehend)

7. Regelungen bei auftretenden Hürden oder Konfliktfällen

Bei Problemen mit der Einhaltung dieser Vereinbarung und in Konfliktfällen suchen die Unterzeichnenden grundsätzlich im ersten Schritt das Gespräch und eine einvernehmliche Lösung, ggf. mit dem Ergebnis, dass die Betreuungsvereinbarung einvernehmlich entsprechend – im Rahmen der rechtlichen Regelungen – schriftlich modifiziert wird.

Falls keine Einigung erzielt wird, besteht die Möglichkeit zur Anrufung der Ombudsstelle des Verbands. Jede oder jeder der Beteiligten kann den Kontakt mit der Ombudsstelle aufnehmen. Beratungen durch Ombudspersonen sind vertraulich. Wenn der oder die Ratsuchende es wünscht, kann eine Intervention durch die Ombudsstelle erfolgen mit dem Ziel, eine sachorientierte Konfliktlösung zu erreichen.

8. Änderung und Beendigung der Betreuungsvereinbarung

Änderungen und Ergänzungen der Betreuungsvereinbarung – z. B. hinsichtlich Arbeitstitel, Promotionsvorhaben, Zeitplan – erfolgen schriftlich.

Die Betreuungsvereinbarung kann jederzeit von den Beteiligten im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich aufgehoben werden. Eine einseitige Kündigung der Betreuungsvereinbarung bedarf der Schriftform. Die Doktorandin oder der Doktorand kann ihr oder sein Promotionsvorhaben jederzeit ohne Begründung kündigen. Eine Kündigung seitens der Betreuerin oder des Betreuers bedarf eines wichtigen Grundes.

9. Geltung

Diese Vereinbarung gilt bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens oder bei vorzeitiger Beendigung des Promotionsverfahrens oder Kündigung bis zum Wirksamwerden der Beendigung bzw. Kündigung. Hinweis: Die Verpflichtung zur Betreuung bis zum Abschluss der Promotion ist unabhängig von der Dauer der Finanzierung der Promotion.

10. Registrierung, Annahme zur Promotion und Immatrikulation

Unmittelbar nach Abschluss dieser Vereinbarung (Schritt 1) stellt die Doktorandin oder der Doktorand den Antrag auf Annahme bei der Promovierendenadministration des Verbands zum Zweck der zentralen Erfassung (Schritt 2). Die mit dem Antrag einzureichenden Dokumente gemäß § 7 Abs. 2 Rahmenpromotionsordnung sind in der vorgegebenen Form einzureichen. Die Betreuerin oder der Betreuer stellt sicher, dass der Antrag auf Annahme spätestens innerhalb eines Monats erfolgt. Änderungen und die Beendigung dieser Betreuungsvereinbarung sind der Promovierendenadministration innerhalb eines Monats anzuzeigen.

11. Weitere Vereinbarungen

Werden zusätzliche Vereinbarungen getroffen, halten Sie diese hier fest. Diese können bspw. die Ausstattung, den Arbeitsplatz, besondere Maßnahmen oder Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit oder Aufgaben und Pflichten der/des Betreuenden (z.B. regelmäßige fachliche Beratung, Unterstützung der frühen wissenschaftlichen Selbständigkeit, Karriereförderung/Mentoring, Qualitätssicherung (regelmäßige Fortschrittskontrollen, ...) umfassen.

Doktorandin/Doktorand

Erstbetreuerin/Erstbetreuer

ggf. Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Hinweis: Es wird die Originalunterschrift aller Unterzeichnenden für die Antragstellung im Printexemplar benötigt!

Anlagen zu dieser Vereinbarung:

♦ Beschreibung der Einbindung in das Forschungsprojekt (max. 1 DIN A4 Seite; von der Erstbetreuung zu erstellen). Falls unzutreffend, stattdessen schriftliche Begründung von der Erstbetreuung.

liegt bei

wird nachgereicht

♦ Exposé zum Promotionsprojekt inkl. ausgearbeitetem Zeitplan

liegt bei

wird nachgereicht



Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand im Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg

Hinweis: Dieser Antrag ist digital auszufüllen und kann handschriftlich ausgefüllt nicht bearbeitet werden!

Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand mit Promotion zum

von Vorname: Nachname:

Geburtsdatum JJJJ-MM-TT:

Staatsangehörigkeit: ggf. weitere Staatsangehörigkeit:

Erste Hochschulzugangsberechtigung (HZB): Art:

Grad HZB: Jahr des Erwerbs:

Staat (falls Ausland):

Bundesland: Kreis:

Ersteinschreibung als Studentin oder Student:

Hochschule:

Staat (falls Ausland): Semester: Jahr:

Zur Promotion berechtigende Abschlussprüfung:

Hochschule der Prüfung:

Staat (falls Ausland): Datum:
(JJJJ-MM-TT)

Art der Prüfung: Gesamtnote:

Art des Studiengangs:

1. Studienfach:



Das Promotionsverfahren soll durchgeführt werden bei der Forschungseinheit

Arbeitstitel:

Art der Dissertation:

Frühere Promotionsversuch/e oder laufende Promotionsverfahren

liegen nicht vor

liegen vor bei

(Promotionsberechtigte Einrichtung und Fakultät)

Als laufende oder frühere Verfahren geben Sie bitte ausschließlich offiziell angemeldete Verfahren an.

Im Fall des Vorliegens laufender oder abgeschlossener Promotionsverfahren sind beizufügen, soweit vorhanden (jeweils nur das zuletzt ausgestellte Dokument im Verfahren):

- Bescheid über Annahme/Ablehnung der Annahme als Doktorand/in
- Bescheid über die Eröffnung/Ablehnung der Eröffnung des Promotionsverfahrens
- Bescheid über Bestehen/Nichtbestehen der Doktorprüfung
- Promotionsurkunde

Für den Fall einer zukünftigen Beantragung der Annahme als Doktorandin oder Doktorand bei einer anderen promotionsberechtigten Einrichtung verpflichtet sich die Antragstellerin oder der Antragsteller hiermit, dies unverzüglich dem Promotionsverband mitzuteilen.

Folgende Unterlagen liegen dem Antrag bei (bitte ankreuzen)

Ggf. können weitere Unterlagen nachgefordert werden.

Nr.	Unterlagen	Liegt bei	Wird nachgereicht
1.	Unterschiedene Betreuungvereinbarung im Original	<input type="checkbox"/>	muss vorliegen
2.	Nachweise über Studienzeiten (i.d.R. Studienverlaufsbescheinigung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.	Abschlusszeugnis Studium (i.d.R. Master/Staatsexamen) *	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.	Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (keine beglaubigte Kopie notwendig)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.	Tabellarischer Lebenslauf (deutsch oder englisch)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.	Kopie Personalausweis oder Reisepass	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.	Ggf. Antrag auf Äquivalenzprüfung **	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anlagen der Betreuungvereinbarung:			
8.	Beschreibung Einbindung in das Forschungsprojekt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9.	Exposé inkl. ausgearbeitetem Zeitplan	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10. ***		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
***		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

* in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift

** Bei ausländischen Abschlusszeugnissen ist der ausgefüllte Antrag auf Äquivalenzprüfung als weitere Anlage mit dem Antrag auf Annahme einzureichen. Liegen Dokumente nicht in deutscher oder englischer Sprache vor, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizubringen

*** Ggf. weitere vorzulegende Unterlagen hier eintragen (z.B. bei vorheriger Promotion, etc.)

Hiermit erkläre ich mich mit der Verarbeitung meiner Daten und Unterlagen durch den Promotionsverband einverstanden. Die Hinweise zum Datenschutz unter promotionsverband-bw.de/datenschutz habe ich gelesen und akzeptiert.

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass ich den Abbruch meiner Promotion oder den Wechsel an eine andere Institution zeitnah an die Promovierendenadministration des Verbands unter info@promotionsverband-bw.de zu melden habe.

Ort, Datum, Unterschrift Antragstellerin oder Antragsteller

Hinweis: Es wird die Originalunterschrift für die Antragstellung im Printexemplar benötigt!

Belehrung über die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung

Das Promotionszentrum des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg verlangt eine eidesstattliche Versicherung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen, um sich glaubhaft zu versichern, dass die Doktorandin oder der Doktorand die wissenschaftlichen Leistungen eigenständig erbracht hat.

Weil der Gesetzgeber der eidesstattlichen Versicherung eine besondere Bedeutung beimisst und sie erhebliche Folgen haben kann, hat der Gesetzgeber die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung unter Strafe gestellt. Bei vorsätzlicher (also wissentlicher) Abgabe einer falschen Erklärung droht eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder eine Geldstrafe.

Eine fahrlässige Abgabe (also Abgabe, obwohl Sie hätten erkennen müssen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht) kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe nach sich ziehen.

Die entsprechenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) lauten:

§ 156 StGB: Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zu Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 StGB: Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt

- (1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.
- (2) Strafflosigkeit tritt ein, wenn der Täter falsche Angaben rechtzeitig berichtigt.
Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum, Unterschrift

Eidesstattliche Versicherung gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 Rahmenpromotionsordnung

Bei der eingereichten Dissertation zu dem Thema

handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht, ebenso wie Textteile, die unter Zuhilfenahme von Textgeneratoren wie bspw. ChatGPT entstanden sind.

Die Arbeit oder Teile davon habe ich wie bislang nicht an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.

Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärung bestätige ich.

Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erkläre und nichts verschwiegen habe.

Ort, Datum, Unterschrift